



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

77

1974

Berlin, den 26. Februar 1974

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
10.1. 74	Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Außenhandelsbetriebe .....	77
8. 2. 74	Anordnung über die Durchführung von Inventuren im Bereich der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen .....	79
29.1. 74	Anordnung über die Förderung von Jugendveranstaltungen .....	83

### Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Außenhandelsbetriebe

vom 10. Januar 1974

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 28. März 1973 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB (GBl. I Nr. 15 S. 129) wird zur Regelung ihrer Anwendung auf die volkseigenen Außenhandelsbetriebe folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Die volkseigenen Außenhandelsbetriebe (im folgenden AHB genannt) sind Wirtschaftseinheiten der einheitlichen sozialistischen Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben im Bereich der Zirkulation den Export und Import von materiellen Erzeugnissen und Leistungen sowie wissenschaftlich-technischen Ergebnissen und Leistungen durchführen. Sie sind juristische Person und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die AHB unterstehen grundsätzlich dem Ministerium für Außenhandel. Der Minister für Außenhandel entscheidet über die Gründung, Zusammenlegung, Trennung und Auflösung von AHB sowie über deren Waren- und Leistungsprogramm.

#### § 2

Die AHB haben das staatliche Außenhandelsmonopol bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere beim Export und Import, für einzelne oder mehrere Industrie- oder Wirtschaftszweige gemäß den staatlichen Aufgaben und Planaufgaben zu verwirklichen. Sie haben dementsprechend eigenverantwortlich ihre Geschäftstätigkeit zu organisieren und dabei auf dem Gebiet des ihnen zugeordneten Waren- und Leistungsprogramms zu gewährleisten, daß die Angebots- und Nachfragetätigkeit ausschließlich durch sie oder über sie erfolgt (Angebots- und Nachfragemonopol).

#### § 3

Die AHB sind insbesondere verantwortlich für

- die Entwicklung stabiler Absatz- und Bezugsmärkte durch zielgerichtete Marktforschung, Marktbearbeitung und kommerzielle Geschäftstätigkeit,
- die Verwirklichung der staatlichen Außenhandelspolitik durch Erfüllung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben und Planaufgaben nach Waren und Ländern,

- die Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung langfristiger, für die Strukturentwicklung der Produktion und des Außenhandels entscheidender Export- und Importbeziehungen und die Schaffung der für ihre Realisierung erforderlichen kommerziellen Voraussetzungen,
- die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Realisierung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit durch Kombinate und VVB im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und mit den anderen sozialistischen Staaten,
- die Gestaltung gegenseitig vorteilhafter kommerzieller Beziehungen mit Partnern aus Entwicklungsländern und aus kapitalistischen Industriestaaten,
- den effektiven Einsatz der ihnen übertragenen materiellen und finanziellen Fonds,
- die rationelle Organisation der Außenhandelstätigkeit einschließlich der Zusammenarbeit mit den Export- und Importbetrieben innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 4

Die AHB sind allein befugt zum Abschluß von Export- und Importverträgen gemäß den staatlichen Aufgaben und Planaufgaben im Rahmen des ihnen zugeordneten Waren- und Leistungsprogramms, soweit nicht unter den Voraussetzungen des § 6 der Abschluß derartiger Verträge anderen Wirtschaftseinheiten übertragen worden ist. Als Export- und Importverträge im Sinne dieser Verordnung gelten auch Montage-, Kundendienst- und andere Dienstleistungsverträge.

#### § 5

(1) Die AHB haben bei der Vorbereitung und dem Abschluß von Export- und Importverträgen die günstigsten kommerziellen Bedingungen zu erzielen. Sie haben dabei die völkerrechtlichen Verträge, die Rechtsvorschriften, andere Beschlüsse des Ministerrates sowie die Festlegungen des Ministers für Außenhandel zugrunde zu legen.

(2) Die AHB haben für ihr Waren- und Leistungsprogramm das einheitliche Auftreten aller wirtschaftsleitenden Organe und Wirtschaftseinheiten auf den äußeren Märkten zu sichern. Das gilt auch dann, wenn den volkseigenen Betrieben, Kombinate und WB nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 Aufgaben zur Vorbereitung, zum Abschluß und zur Abwicklung von Exportverträgen übertragen wurden.